

TE Bvwg Erkenntnis 2014/11/24 W209 2005389-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2014

Entscheidungsdatum

24.11.2014

Norm

ASVG §49 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W209 2005389-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, XXXX, vertreten durch Marsoner + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Andreas-Hofer-Straße 43, 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) vom 13.12.2013, GZ VA-VR 9610723/13-Lö, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, römisch 40, vertreten durch Marsoner + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Andreas-Hofer-Straße 43, 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) vom 13.12.2013, GZ VA-VR 9610723/13-Lö, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 49 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idGF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 49, Absatz eins, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, idGF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Bei der Beschwerdeführerin wurde eine gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) gemäß § 86 EStG und § 41a ASVG für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2011 durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung wurden dahingehende Feststellungen getroffen, dass den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin Personalrabatte auf Produkte der XXXX bzw. der XXXX in handelsunüblichem Ausmaß gewährt wurden.1. Bei der Beschwerdeführerin wurde eine gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) gemäß Paragraph 86, EStG und Paragraph 41 a, ASVG für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2011 durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung wurden dahingehende Feststellungen getroffen, dass den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin Personalrabatte auf Produkte der römisch 40 bzw. der römisch 40 in handelsunüblichem Ausmaß gewährt wurden.

2. Mit dem in Beschwerde stehenden Bescheid vom 13.12.2013 schrieb die WGKK auf Basis des geldwerten Vorteils, der sich für die Dienstnehmer aus der Differenz zum handelsüblichen Preis der Produkte ergeben habe, für die Jahre 2008 bis 2011 in Summe €

1.218,02 an nachzuentrichteten Sozialversicherungsbeiträgen vor. Begründend führte die Kasse dazu aus, dass derartige Personalrabatte Sachbezüge darstellen und damit unter den Entgeltbegriff des § 49 Abs. 1 ASVG fallen würden. Im vorliegenden Fall seien den Dienstnehmern Rabatte in Höhe von 55 % auf den handelsüblichen Preis von Produkten der oben genannten, mit der Beschwerdeführerin verbundenen Firmen gewährt worden. Die Abwicklung der Produktbestellung sei über eine Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin erfolgt, an welche mehrmals pro Monat die von den Dienstnehmern bestellten Waren geliefert worden seien und welche in weiterer Folge die Aufteilung der bestellten Produkte an die jeweiligen Dienstnehmer vorgenommen habe. Vom Lieferunternehmen (XXXX) sei eine Sammelrechnung gestellt worden, welche auf die Beschwerdeführerin gelautet habe und von dieser auch bezahlt worden sei. Die Beschwerdeführerin habe zwar behauptet, dass diese Rabatte allen Endverbrauchern zukommen würden, ein diesbezüglicher Nachweis habe allerdings nicht erbracht werden können. Vielmehr habe sich die Sachlage derart dargestellt, dass den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin in Einzelfällen sogar 75 % Rabatt gewährt worden sei, obwohl sonst lediglich ein allgemeiner Preisnachlass von 20 % üblich gewesen sei.1.218,02 an nachzuentrichteten Sozialversicherungsbeiträgen vor. Begründend führte die Kasse dazu aus, dass derartige Personalrabatte Sachbezüge darstellen und damit unter den Entgeltbegriff des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG fallen würden. Im vorliegenden Fall seien den Dienstnehmern Rabatte in Höhe von 55 % auf den handelsüblichen Preis von Produkten der oben genannten, mit der Beschwerdeführerin verbundenen Firmen gewährt worden. Die Abwicklung der Produktbestellung sei über eine Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin erfolgt, an welche mehrmals pro Monat die von den Dienstnehmern bestellten Waren geliefert worden seien und welche in weiterer Folge die Aufteilung der bestellten Produkte an die jeweiligen Dienstnehmer vorgenommen habe. Vom Lieferunternehmen (römisch 40) sei eine Sammelrechnung gestellt worden, welche auf die Beschwerdeführerin gelautet habe und von dieser auch bezahlt worden sei. Die Beschwerdeführerin habe zwar behauptet, dass diese Rabatte allen Endverbrauchern zukommen würden, ein diesbezüglicher Nachweis habe allerdings nicht erbracht werden können. Vielmehr habe sich die Sachlage derart dargestellt, dass den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin in Einzelfällen sogar 75 % Rabatt gewährt worden sei, obwohl sonst lediglich ein allgemeiner Preisnachlass von 20 % üblich gewesen sei.

3. Der Bescheid der WGKK vom 13.12.2013 wurde von der Beschwerdeführerin fristgerecht mit Einspruch vom 27.12.2013 beim Landeshauptmann für Wien bekämpft. Darin führte sie nach Darstellung der Beteiligungsverhältnisse zwischen XXXX, XXXX und der Beschwerdeführerin aus, dass sich der Einspruch ausschließlich gegen die Beitragsvorschreibung aufgrund der gewährten Personalrabatte richte. Begründend führte sie aus, dass die von ihren Dienstnehmern bestellten Waren auf deren Kosten und Risiko bestellt, geliefert und abgerechnet worden seien. Die XXXX biete den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin ihre Waren zu Preisen laut Preisliste an. Die Beschwerdeführerin beeinflusse diese Preise nicht und gewähre somit ihren Dienstnehmern, mit Ausnahme der Hilfestellung bei der Abrechnung der Sammellieferungen über eine Belastung der Lohn- und Gehaltszahlungen, auch keine Vorteile. Ein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis sei daher auszuschließen. Die XXXX biete ihre Waren zum Teil zu stark ermäßigten Preisen an, um ihr Lager ab zu verkaufen. Diese Lagerabverkäufe würden auch Betriebsfremde zu denselben Konditionen nutzen können. Das Dienstverhältnis zur Beschwerdeführerin sei insofern daher irrelevant. Die Preisreduktion erfolge somit nicht zur Entlohnung der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, sondern liege im Interesse des Lieferunternehmens, welches seine Waren absetzen möchte. Mit Urteil vom 18.10.2012, VI R 64/11 (DB 2012, 2724; DStR 2012, 2433) habe der deutsche Bundesfinanzhof entschieden, dass kein Arbeitslohn

von dritter Seite vorliege, wenn die von einem Dritten an Arbeitnehmer gewährten Rabatte für Warenlieferungen im eigenwirtschaftlichen Interesse des Dritten liegen. Dieses eigenwirtschaftliche Interesse des Lieferunternehmens komme auch im gegenständlichen Fall zum Tragen.³ Der Bescheid der WGKK vom 13.12.2013 wurde von der Beschwerdeführerin fristgerecht mit Einspruch vom 27.12.2013 beim Landeshauptmann für Wien bekämpft. Darin führte sie nach Darstellung der Beteiligungsverhältnisse zwischen römisch 40, römisch 40 und der Beschwerdeführerin aus, dass sich der Einspruch ausschließlich gegen die Beitragsvorschreibung aufgrund der gewährten Personalrabatte richte. Begründend führte sie aus, dass die von ihren Dienstnehmern bestellten Waren auf deren Kosten und Risiko bestellt, geliefert und abgerechnet worden seien. Die römisch 40 biete den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin ihre Waren zu Preisen laut Preisliste an. Die Beschwerdeführerin beeinflusse diese Preise nicht und gewähre somit ihren Dienstnehmern, mit Ausnahme der Hilfestellung bei der Abrechnung der Sammellieferungen über eine Belastung der Lohn- und Gehaltszahlungen, auch keine Vorteile. Ein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis sei daher auszuschließen. Die römisch 40 biete ihre Waren zum Teil zu stark ermäßigten Preisen an, um ihr Lager ab zu verkaufen. Diese Lagerabverkäufe würden auch Betriebsfremde zu denselben Konditionen nutzen können. Das Dienstverhältnis zur Beschwerdeführerin sei insofern daher irrelevant. Die Preisreduktion erfolge somit nicht zur Entlohnung der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, sondern liege im Interesse des Lieferunternehmens, welches seine Waren absetzen möchte. Mit Urteil vom 18.10.2012, römisch sechs R 64/11 (DB 2012, 2724; DStR 2012, 2433) habe der deutsche Bundesfinanzhof entschieden, dass kein Arbeitslohn von dritter Seite vorliege, wenn die von einem Dritten an Arbeitnehmer gewährten Rabatte für Warenlieferungen im eigenwirtschaftlichen Interesse des Dritten liegen. Dieses eigenwirtschaftliche Interesse des Lieferunternehmens komme auch im gegenständlichen Fall zum Tragen.

4. Die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 10.02.2014 (einlangend am 19.03.2014) zur Entscheidung vorgelegt.

5. Mit Schreiben vom 29.10.2014 übermittelte die Beschwerdeführerin eine Beschwerdeentscheidung des Finanzamtes Innsbruck vom 22.10.2014, in welcher dieses zu dem Schluss kommt, dass zwischen der XXXX und der Beschwerdeführerin "keine wirtschaftlichen Verflechtungen bzw. kein Naheverhältnis" bestehe und die den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin gewährten Rabatte nicht im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen und somit auch nicht die Arbeitsleistung der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin abgelten würden. Es liege kein lohnsteuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Die gewährten Preisminderungen würden in Summe zwischen € 40.000 und € 50.000 pro Kalenderjahr betragen. Verteilt auf ca. 300 Dienstnehmer käme sohin jedem einzelnen Dienstnehmer im Durchschnitt nur ein Vorteil von ca. € 133 bis € 167 pro Jahr zugute. Es dürfe auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Vielzahl von Firmen und Arbeitgebern ihren Mitarbeitern Preisvorteile bzw. Rabatte durch Dritte am Arbeitsplatz zugutekommen lassen, ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehe, also kein lohnwerter Vorteil gegeben sei, weil für die dritten Firmen ein Absatzinteresse bestehe. Es habe festgestellt werden können, dass auch fremden Kunden dieselben Rabatte gewährt worden seien. Öffentliche Einrichtungen wie z.B. das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Finanzen und die Wirtschaftskammer Österreich würden ebenfalls derartige Sammelbestellungen abgeben und deren Dienstnehmern die gleichen Rabatte wie den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin gewährt werden. Auch bei der Beschwerdeführerin habe sich unter Einbindung des Betriebsrates ein Mengenrabatt herausgebildet, ohne dass eine Abgeltung für Arbeitsleistungen anzunehmen sei. Des Weiteren ergebe sich auch aus der Literatur, dass der Zufluss von Vorteilen von dritter Seite mit der Leistung in Zusammenhang stehen müsse, um der Lohnsteuerpflicht zu unterliegen. Voraussetzung sei daher ein Veranlassungszusammenhang zwischen zugewendetem Vorteil und Dienstverhältnis. Ein solcher liege nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Zuwendung vernünftigerweise als Frucht seiner Leistung für den Arbeitgeber ansehen müsse. Kapitalmäßige Verflechtung zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten würden dafür jedenfalls nicht ausreichen. Solche Vorteile seien nur dann anzunehmen, wenn es sich um die Verkürzung des Zahlungsweges handle und die Leistung des Dritten eine Schuld des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer tilge. Ein derartiger Veranlassungszusammenhang habe nicht festgestellt werden können, weswegen der Berufung stattzugeben gewesen sei.⁵ Mit Schreiben vom 29.10.2014 übermittelte die Beschwerdeführerin eine Beschwerdeentscheidung des Finanzamtes Innsbruck vom 22.10.2014, in welcher dieses zu dem Schluss kommt, dass zwischen der römisch 40 und der Beschwerdeführerin "keine wirtschaftlichen Verflechtungen bzw. kein Naheverhältnis" bestehe und die den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin gewährten Rabatte nicht im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen und somit auch

nicht die Arbeitsleistung der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin abgelten würden. Es liege kein lohnsteuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Die gewährten Preisminderungen würden in Summe zwischen € 40.000 und € 50.000 pro Kalenderjahr betragen. Verteilt auf ca. 300 Dienstnehmer käme sohin jedem einzelnen Dienstnehmer im Durchschnitt nur ein Vorteil von ca. € 133 bis € 167 pro Jahr zugute. Es dürfe auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Vielzahl von Firmen und Arbeitgebern ihren Mitarbeitern Preisvorteile bzw. Rabatte durch Dritte am Arbeitsplatz zugutekommen lassen, ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehe, also kein lohnwerter Vorteil gegeben sei, weil für die dritten Firmen ein Absatzinteresse bestehe. Es habe festgestellt werden können, dass auch fremden Kunden dieselben Rabatte gewährt worden seien. Öffentliche Einrichtungen wie z.B. das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Finanzen und die Wirtschaftskammer Österreich würden ebenfalls derartige Sammelbestellungen abgeben und deren Dienstnehmern die gleichen Rabatte wie den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin gewährt werden. Auch bei der Beschwerdeführerin habe sich unter Einbindung des Betriebsrates ein Mengenrabatt herausgebildet, ohne dass eine Abgeltung für Arbeitsleistungen anzunehmen sei. Des Weiteren ergebe sich auch aus der Literatur, dass der Zufluss von Vorteilen von dritter Seite mit der Leistung in Zusammenhang stehen müsse, um der Lohnsteuerpflicht zu unterliegen. Voraussetzung sei daher ein Veranlassungszusammenhang zwischen zugewendetem Vorteil und Dienstverhältnis. Ein solcher liege nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Zuwendung vernünftigerweise als Frucht seiner Leistung für den Arbeitgeber ansehen müsse. Kapitalmäßige Verflechtung zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten würden dafür jedenfalls nicht ausreichen. Solche Vorteile seien nur dann anzunehmen, wenn es sich um die Verkürzung des Zahlungsweges handle und die Leistung des Dritten eine Schuld des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer tilge. Ein derartiger Veranlassungszusammenhang habe nicht festgestellt werden können, weswegen der Berufung stattzugeben gewesen sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

Den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin wurden im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2011 von der XXXX Rabatte in Höhe von 55 % auf den Verkaufspreis ihrer Produkte gewährt. Den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin wurden im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2011 von der römisch 40 Rabatte in Höhe von 55 % auf den Verkaufspreis ihrer Produkte gewährt.

Eine Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin sammelte die Bestellungen der Mitarbeiter, leitete diese weiter und verteilte die gelieferten Produkte in der Folge an jene Mitarbeiter, welche die Produkte bestellt hatten. Die Bezahlung erfolgte gesammelt durch die Beschwerdeführerin, welche in der Sammelrechnung auch als Adressat in Erscheinung trat. Der jeweils zu zahlende Rechnungsbetrag wurde in weiterer Folge über die Lohn- und Gehaltsabrechnung der Mitarbeiter von der Beschwerdeführerin einbehalten.

Den Mitarbeitern stand es frei, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Rabatte in derselben Höhe und in Einzelfällen auch darüber hinaus wurden auch Dienstnehmern anderer Unternehmen und Einrichtungen gewährt.

Selbständig zur Vertretung befugter Geschäftsführer der XXXX, die zu 100 % Eigentümerin der Beschwerdeführerin ist, ist XXXX, welcher mit einem Kommanditanteil von 3,4 % an der XXXX beteiligt ist, welche wiederum zu 100 % Eigentümerin der XXXX ist, die den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin die in Rede stehenden Preisnachlässe gewährt hat. Selbständig zur Vertretung befugter Geschäftsführer der römisch 40, die zu 100 % Eigentümerin der Beschwerdeführerin ist, ist römisch 40, welcher mit einem Kommanditanteil von 3,4 % an der römisch 40 beteiligt ist, welche wiederum zu 100 % Eigentümerin der römisch 40 ist, die den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin die in Rede stehenden Preisnachlässe gewährt hat.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt, soweit er die Gewährung eines Preisnachlasses für die Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, die Abwicklung der Bestellung, Lieferung und Bezahlung der bestellten Produkte und die rechtliche Beziehung der Beschwerdeführerin zur XXXX betrifft, ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unbestritten. Der Sachverhalt, soweit er

die Gewährung eines Preisnachlasses für die Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, die Abwicklung der Bestellung, Lieferung und Bezahlung der bestellten Produkte und die rechtliche Beziehung der Beschwerdeführerin zur römisch 40 betrifft, ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unbestritten.

Die Feststellungen betreffend die Gewährung von Personalrabatten an Mitarbeiter anderer Unternehmen und Einrichtungen in derselben Höhe ergeben sich aus den aufgrund ergänzender Erhebungen und Ermittlungen der Großbetriebsprüfung Innsbruck getroffenen Feststellungen des Finanzamtes Innsbruck in der Beschwerdeentscheidung vom 22.10.2014.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und anzuwendende Bestimmungen:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde, auf die Verwaltungsgerichte über. Im konkreten Fall ist somit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Wien, bei welchem das gegenständliche Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängig war, mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde, auf die Verwaltungsgerichte über. Im konkreten Fall ist somit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Wien, bei welchem das gegenständliche Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängig war, mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das

Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Die im vorliegenden Beschwerdefall anzuwendende maßgebende Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955, idgF lautet: Die im vorliegenden Beschwerdefall anzuwendende maßgebende Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt 189 aus 1955,, idgF lautet:

Entgelt

§ 49. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Paragraph 49, (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

(2) bis (7) [...]

3.2. Personalrabatte

Der nunmehr als Beschwerde zu qualifizierende Einspruch der Beschwerdeführerin richtet sich gegen die Beitragsvorschreibung aufgrund der den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin gewährten Personalrabatte. Diese Rabatte stellen geldwerte Sachleistungen dar, die als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG beitragspflichtig sind, wenn sie den Dienstnehmern aufgrund des Dienstverhältnisses geleistet werden, wobei auch Leistungen Dritter, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang stehen, zum beitragspflichtigen Entgelt zählen (Müller, Der SV-Komm, 69. Lfg, § 49 Rz 29). Der nunmehr als Beschwerde zu qualifizierende Einspruch der Beschwerdeführerin richtet sich gegen die Beitragsvorschreibung aufgrund der den Dienstnehmern der Beschwerdeführerin gewährten Personalrabatte. Diese Rabatte stellen geldwerte Sachleistungen dar, die als Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG beitragspflichtig sind, wenn sie den Dienstnehmern aufgrund des Dienstverhältnisses geleistet werden, wobei auch Leistungen Dritter, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang stehen, zum beitragspflichtigen Entgelt zählen (Müller, Der SV-Komm, 69. Lfg, Paragraph 49, Rz 29).

Für die Zurechnung von Entgelten, die ein Dienstnehmer als Geld oder Sachbezüge von einem Dritten "aufgrund des Dienstverhältnisses" erhält, genügt es nicht, dass solche Bezüge ursächlich irgendwie mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang gebracht werden können. Ausschlaggebend ist, dass es sich bei den Bezügen um Leistungen für im Rahmen des Dienstverhältnisses erbrachte Arbeitsleistungen des Dienstnehmers handelt, sodass gesagt werden kann, es würden mit diesen Bezügen Leistungen des Dienstnehmers entgolten. Nicht erforderlich ist, dass der Dienstnehmer zur Erbringung dieser Leistung gegenüber dem Dienstgeber oder einem Dritten verpflichtet ist. Ein im genannten Sinn hinreichender Kausalzusammenhang zwischen den Leistungen des Dienstnehmers und den Bezügen, der die Zurechnung der Letzteren zum Entgelt begründet, kann vielmehr schon dann angenommen werden, wenn ein (auf dessen Betrieb bezogenes) Leistungsinteresse des Dienstgebers besteht (VwGH, 17.09.1991, 90/08/0004).

Der erforderliche innere Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und das hierfür zwar nötige, aber keiner Quantifizierung bedürftige Teilmoment des Leistungsinteresses des Dienstgebers kann durch verschiedene Umstände angezeigt werden, wie zum Beispiel die Zugehörigkeit der Leistungserbringung zum Leistungsangebot des Dienstgebers (Müller a.a.O. Rz 32, mit Hinweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 4.6.2008, 2007/08/0179 und vom 17.09.1991, 90/08/0004).

Maßgebend für die Beurteilung, ob die Gewährung von Preisnachlässen an die Dienstnehmer der Beschwerdeführerin

als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG zu werten ist, ist auch, ob es sich dabei um eine ausreichend individualisierte Zuwendung an bestimmte Dienstnehmer handelte (VwGH, 3.10.2002, 2002/08/0162). Die bloße Ermöglichung verbilligten Einkaufs in einem nahen Handelsunternehmen bei Vorlage eines Dienstausweises reicht nicht aus, da der Vorteil davon abhängt, ob und in welchem Ausmaß der Dienstnehmer überhaupt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Die Verschaffung einer solchen Möglichkeit an sich hat also noch keinen bestimmten oder bestimmbaren Sachwert (Müller, a.a.O. Rz 47). Maßgebend für die Beurteilung, ob die Gewährung von Preisnachlässen an die Dienstnehmer der Beschwerdeführerin als Entgelt im Sinne des Paragraph 49, ASVG zu werten ist, ist auch, ob es sich dabei um eine ausreichend individualisierte Zuwendung an bestimmte Dienstnehmer handelte (VwGH, 3.10.2002, 2002/08/0162). Die bloße Ermöglichung verbilligten Einkaufs in einem nahen Handelsunternehmen bei Vorlage eines Dienstausweises reicht nicht aus, da der Vorteil davon abhängt, ob und in welchem Ausmaß der Dienstnehmer überhaupt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Die Verschaffung einer solchen Möglichkeit an sich hat also noch keinen bestimmten oder bestimmbaren Sachwert (Müller, a.a.O. Rz 47).

Schließlich hängt die Qualifikation einer Sachleistung als Entgelt von der Ausprägung der wechselseitigen Interessen an der Hingabe bzw. am Empfang der Sachleistung ab, wobei auch der Wert der Leistung für den Dienstnehmer eine bestimmende Rolle spielen kann. Je höher dieser ist, desto eher spricht die Vermutung für das Vorliegen von Entgelt, die aber durch den Nachweis eines entsprechend intensiven bis ausschließlichen betrieblichen Interesses des Dienstgebers an dieser Leistung widerlegt werden kann (vgl. Doralt, EStG-Kommentar, § 15 Rz 20 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes). Für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte, Dienstnehmern gegenüber erbrachte Sachleistung überwiegend betrieblichen Interessen des Dienstgebers und nicht der Vergeltung der Arbeitsleistung zu dienen bestimmt ist, kann die Gewährung dieser Leistung auch an Außenstehende, welche nicht Dienstnehmer sind, ein starkes Indiz sein (VwGH, 3.10.2002, 2002/08/0162). Schließlich hängt die Qualifikation einer Sachleistung als Entgelt von der Ausprägung der wechselseitigen Interessen an der Hingabe bzw. am Empfang der Sachleistung ab, wobei auch der Wert der Leistung für den Dienstnehmer eine bestimmende Rolle spielen kann. Je höher dieser ist, desto eher spricht die Vermutung für das Vorliegen von Entgelt, die aber durch den Nachweis eines entsprechend intensiven bis ausschließlichen betrieblichen Interesses des Dienstgebers an dieser Leistung widerlegt werden kann vergleiche Doralt, EStG-Kommentar, Paragraph 15, Rz 20 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes). Für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte, Dienstnehmern gegenüber erbrachte Sachleistung überwiegend betrieblichen Interessen des Dienstgebers und nicht der Vergeltung der Arbeitsleistung zu dienen bestimmt ist, kann die Gewährung dieser Leistung auch an Außenstehende, welche nicht Dienstnehmer sind, ein starkes Indiz sein (VwGH, 3.10.2002, 2002/08/0162).

Im Lichte der oben dargestellten, von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze sind die im gegenständlichen Fall von einem Dritten gewährten Personalrabatte nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG zu qualifizieren. Im Lichte der oben dargestellten, von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze sind die im gegenständlichen Fall von einem Dritten gewährten Personalrabatte nicht als Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG zu qualifizieren.

Die Leistung (Verkauf von Konsumprodukten zu stark verbilligten Preisen) erfolgte ausschließlich im Leistungsinteresse des Dritten (Lagerabverkauf), unterscheidet sich grundlegend vom Leistungsangebot der Beschwerdeführerin (Produktion von Verkehrssignalsystemen) und begründet somit kein betriebsbezogenes Leistungsinteresse der Beschwerdeführerin.

Da es sich bei den gewährten Personalrabatten nicht um ausreichend individualisierte Zuwendungen an bestimmte Dienstnehmer handelte und der Vorteil davon abhängig war, ob und in welchem Ausmaß die Dienstnehmer überhaupt von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, ist auszuschließen, dass diese mit dem Dienstverhältnis im Zusammenhang standen. Wie das Finanzamt Innsbruck festgestellt hat, konnten die Leistungen auch von Außenstehenden, die nicht Dienstnehmer der Beschwerdeführerin waren, in Anspruch genommen werden, was ebenfalls gegen die Annahme spricht, dass die den Dienstnehmern verschafften Vergünstigungen dem Parteiwillen nach Gegenwert für eine von ihnen erbrachte (oder noch zu erbringende) Leistung waren. Ein hinreichender kausaler Zusammenhang zwischen den Leistungen des Dienstnehmers und den gewährten Preisnachlässen ist somit nicht gegeben.

Schließlich ist auch der Argumentation des Finanzamtes Innsbruck zu folgen, dass die gewährten Preisminderungen den einzelnen Dienstnehmern nur einen Vorteil von lediglich ca. € 133 bis € 167 pro Jahr brachten und schon der geringe Wert an sich gegen die Vermutung für das Vorliegen einer Entgeltleistung spricht und andererseits auch nicht

unberücksichtigt bleiben darf, dass eine Vielzahl von Firmen und Arbeitgebern ihren Mitarbeitern Preisvorteile bzw. Rabatte durch Dritte am Arbeitsplatz zukommen lassen, ohne dass dies im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis steht.

Damit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt wesentlich von dem dem Erkenntnis des VwGH vom 9.10.2013, ZI. 2012/08/0097, zugrundeliegenden. Dort hatten die Vergünstigungen (Fahrbegünstigung für das gesamte Streckennetz der ÖBB) einen erheblichen Wert, sie standen Außenstehenden nicht zur Verfügung und es war demnach nicht auf ein überwiegendes betriebliches Interesse des Dienstgebers an der Leistungserbringung zu schließen.

Da die gewährten Preisnachlässe somit nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG zu qualifizieren sind, erfolgte die Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Basis der Differenz zum handelsüblichen Preis der verbilligten Produkte zu Unrecht. Der Bescheid war daher zu beheben. Da die gewährten Preisnachlässe somit nicht als Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG zu qualifizieren sind, erfolgte die Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Basis der Differenz zum handelsüblichen Preis der verbilligten Produkte zu Unrecht. Der Bescheid war daher zu beheben.

3.3. Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 3 1. Satz VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, 1. Satz VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen.

Die Beschwerdeführerin hat einen solchen Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts wegen war gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG nicht für erforderlich, da der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt war. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts wegen war gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG nicht für erforderlich, da der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (s. dazu die in den rechtlichen Erwägungen zitierte VwGH-Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (s. dazu die in den rechtlichen Erwägungen zitierte VwGH-Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Entgelt, Sachleistung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W209.2005389.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at